Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

A-17 Bürgerrecht

ÜK-Leistungsziele

1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden

1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates

1.1.2.2.2 Zuständigkeiten

1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Inhalt und Wirkung 1](#_Toc407094961)

[1.1 Allgemeines 1](#_Toc407094962)

[1.2 Gesetzliche Grundlagen 1](#_Toc407094963)

[1.2.1 Bund 1](#_Toc407094964)

[1.2.2 Kanton 1](#_Toc407094965)

[1.3 Schweizer Bürgerrecht 1](#_Toc407094966)

[1.4 Kantonsbürgerrecht 1](#_Toc407094967)

[1.5 Gemeindebürgerrecht 2](#_Toc407094968)

[1.6 Ortsbürgerrecht 2](#_Toc407094969)

[2 Erwerb und Verlust 3](#_Toc407094970)

[2.1 Erwerb von Gesetzes wegen 3](#_Toc407094971)

[2.1.1 Erwerb durch Abstammung 3](#_Toc407094972)

[2.1.2 Erwerb durch Adoption 3](#_Toc407094973)

[2.1.3 Findelkinder 3](#_Toc407094974)

[2.2 Verlust von Gesetzes wegen 3](#_Toc407094975)

[2.3 Ordentliche Einbürgerung von Ausländern 3](#_Toc407094976)

[2.3.1 Wohnsitzerfordernisse 4](#_Toc407094977)

[2.3.2 Eignung 4](#_Toc407094978)

[2.3.3 Ablauf des Verfahrens 4](#_Toc407094979)

[2.3.4 Gebühren 5](#_Toc407094980)

[2.4 Wiedereinbürgerung 5](#_Toc407094981)

[2.5 Erleichterte Einbürgerung 6](#_Toc407094982)

[2.6 Einbürgerung von Schweizer Bürgern 6](#_Toc407094983)

[2.7 Ortsbürgerrecht 7](#_Toc407094984)

[2.8 Ehrenbürgerrecht 7](#_Toc407094985)

[2.9 Entzug 7](#_Toc407094986)

[2.10 Nichtigerklärung 7](#_Toc407094987)

[2.11 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht 7](#_Toc407094988)

[2.12 Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht 7](#_Toc407094989)

[2.13 Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht 7](#_Toc407094990)

[3 Erstreckung auf Familienangehörige 8](#_Toc407094991)

[4 Verfahren einer ordentlichen Einbürgerung 9](#_Toc407094992)

# Inhalt und Wirkung

## Allgemeines

Das Schweizer Bürgerrecht besteht als Einheit mit funktionaler Teilung in Schweizer Bürgerrecht, Kantonsbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht. Diese Teilung entspricht der bundesstaatlichen Gliederung unseres Landes.

## Gesetzliche Grundlagen

### Bund

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrecht (BüG) (SR 141.0)

Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG) (SR 141.21)

### Kanton

Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000)

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (SAR 121.200)

Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) (SAR 121.211)

Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) (SAR 121.300)

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) (SAR 171.100)

Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (SAR 171.200)

## Schweizer Bürgerrecht

Gemäss Bundesverfassung (Art. 37 Abs. 1) ist Schweizerbürger, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt. Trotzdem ist das Schweizer Bürgerrecht nicht das gleiche wie das Kantons- resp. das Gemeindebürgerrecht, sondern es bildet die Grundlage für Rechte und Pflichten, wie sie sich nur aus dem Schweizer Bürgerrecht ergeben. Beispiele: Niederlassungsfreiheit, Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen, Schutz vor Ausweisung aus der Schweiz, Wehrpflicht.

Das Schweizer Bürgerrecht wird nicht direkt verliehen, sondern wird erworben mit der Einbürgerung in einem Kanton und in einer Gemeinde.

## Kantonsbürgerrecht

Das Kantonsbürgerrecht wird durch die kantonalen Gesetzgebungen bestimmt.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Aargau erfolgt für Schweizer Bürger durch den Gemeinderat.

Die Aufnahme von Ausländern erfolgt durch die zuständige Kommission des Grossen Rates.

Wer das Gemeindebürgerrecht einer aargauischen Einwohnergemeinde besitzt, ist zugleich auch Kantonsbürger.

## Gemeindebürgerrecht

Das Gemeindebürgerrecht ist die Grundlage für das Kantons- und das Schweizer Bürgerrecht.

Die Kommission des Grossen Rates ist zuständig für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländer. Mit dem Kantonsbürgerrecht erhalten die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig das von der Einwohnergemeinde (Gemeindeversammlung/Einwohnerrat/Gemein­derat) zugesicherte Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht.

Die Aufnahme von Schweizer Bürgern in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch den Beschluss des Gemeinderates.

Das Gemeindebürgerrecht verleiht dem Bürger das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde. Das Heimatrecht umfasst den Anspruch auf Ausstellung von Ausweisschriften.

## Ortsbürgerrecht

Dieses Bürgerrecht ist viel älter als dasjenige der Einwohnergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten Anspruch auf Teilnahme an Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen (Kantonsverfassung, Gesetz über die Ortsbürgergemeinden). Das Nutzungsrecht am Ortsbürgergut wurde mit dem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden beschränkt auf „kleinere Naturalgaben“. Ein eigentlicher Bürgernutzen wie zum Beispiel durch die Abgabe des Bürgerholzes darf nicht mehr ausgerichtet werden.

# Erwerb und Verlust

## Erwerb von Gesetzes wegen

### Erwerb durch Abstammung

Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt (Abstammung) an:

1. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
2. das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

Das nach dem 31. Dezember 2005 geborene unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater (Kindsanerkennung, Vaterschaftsurteil).

Das Kind einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters, das nach dem 31. Dezember 2005 geboren ist, besitzt in jedem Fall von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht.

### Erwerb durch Adoption

Wird ein unmündiges ausländisches Kind von einem Schweizer Bürger adoptiert (Volladoption), so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizer Bürgerrecht.

### Findelkinder

Ein im Kanton aufgefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in der es gefunden wurde.

## Verlust von Gesetzes wegen

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

Wird ein unmündiger Schweizer Bürger von einem Ausländer adoptiert, so verliert er mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn er damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt. Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizer Bürgerrechtes als nicht eingetreten.

Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

## Ordentliche Einbürgerung von Ausländern

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes über die ordentliche Einbürgerung bildet die Regel. Die ordentliche Einbürgerung ist Sache der Kantone und Gemeinden.

### Wohnsitzerfordernisse

Ausländer können das Gesuch um Einbürgerung nur stellen, wenn sie folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:

12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt),
davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches;

5 Jahre im Kanton Aargau und

3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde

Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft/eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche die ordentlichen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch stellt oder bereits alleine eingebürgert worden ist:

5 Jahre in der Schweiz, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung

Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt:

5 Jahre in der Schweiz, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung

### Eignung

#### Bundesrecht

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

1. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
2. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
3. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
4. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

#### Kantonsrecht

Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie

1. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
2. über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
3. die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
4. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
5. am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

### Ablauf des Verfahrens

Das Gesuch ist mit Formular beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Der Gemeinderat trifft Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und überprüft, ob die Voraussetzungen

Aufenthaltsdauer

erfolgreiche Integration

erfüllt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen beinhaltet unter anderem die Publikation des Gesuches im amtlichen Publikationsorgan, die Durchführung eines Sprach- und Staatskundetests, das Abfragen von Registern und zum Schluss das Führen eines Gesprächs mit der gesuchstellenden Person. Nach dem Gespräch entscheidet der Gemeinderat, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Danach legt er das Gesuch der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörde vor. Dies ist je nach Gemeinde die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat selbst.

Der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat kommen auf Gemeindeebene endgültige Entscheidungsbefugnisse zu. Das Referendum gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist ausgeschlossen. Gegen ablehnende Beschlüsse kann Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau erhoben werden.

Nach Bezahlung der Gebühren an die Gemeinde und Erteilung der Zusicherung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Departement Volkswirtschaft und Inneres. Dieses holt nach einer Prüfung der Voraussetzungen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die zuständige Kommission des Grossen Rates weiter. Diese entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selber entscheidet. Gegen ablehnende Beschlüsse kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

### Gebühren

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Bund, Kantone und Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen nur noch Gebühren erheben, welche höchstens die Verfahrenskosten decken. Ab dem 1. Januar 2014 gelten folgende Ansätze:

Gebühren Gemeinde:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| * CHF
 | 1'500.00 | pro ausländische Person |
| * CHF
 | 750.00 | für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden |

Die Gebühren können um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Festlegung der Höhe der Gebühr liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, wobei die vorgenannten Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren Kanton:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| * CHF
 | 750.00 | pro ausländische Person |
| * CHF
 | 375.00 | für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden |

Die Gebühren können um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Festlegung der Höhe der Gebühr liegt in der Kompetenz des Departements Volkswirtschaft und Inneres, wobei die vorgenannten Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren Bund:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| * CHF
 | 100.00 | für volljährige Personen |
| * CHF
 | 150.00 | für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen |
| * CHF
 | 50.00 | für minderjährige Personen |

In das Gesuch einbezogene unmündige Kinder haben keine Gebühr zu entrichten.

## Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung ist möglich für im Ausland geborene ehemalige Schweizer, die aus entschuldbaren Gründen die nach Art. 10 BüG erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt haben sowie für solche, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden sind.

Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt. Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er
oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

Die Frau, die vor dem 1. Januar 2006 durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Gesuchsteller zuletzt besessen hat, erworben.

Das Bundesamt für Migration entscheidet über die Wiedereinbürgerung nach erfolgter Anhörung des Kantons.

## Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist möglich für

den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt;

den ausländischen Ehegatten eines Auslandschweizers, der im Ausland lebt oder gelebt hat, nach sechs Jahren ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger;

den Ausländer, der während wenigstens fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, er sei Schweizer Bürger, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist;

ein staatenloses unmündiges Kind, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs;

ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines ausländischen Elternteils einbezogen wurde. Das Gesuch kann vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt werden, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches. Ausnahme: Ist das Kind bereits bei der Einreichung des Gesuches des ausländischen Elternteils volljährig, ist die erleichterte Einbürgerung nicht möglich;

ein ausländisches Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist;

das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist;

das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, wenn das Kindesverhältnis zum Vater vor der Mündigkeit begründet wurde, vor Vollendung des 22. Altersjahres. Nach Vollendung des 22. Altersjahres ist eine erleichterte Einbürgerung nur dann möglich, wenn das Kind eng mit der Schweiz verbunden ist.

Das Bundesamt für Migration entscheidet über die erleichterte Einbürgerung nach erfolgter Anhörung des Kantons.

## Einbürgerung von Schweizer Bürgern

Schweizer Bürger, welche das Bürgerrecht einer aargauischen Gemeinde erwerben wollen, haben beim Gemeinderat das Gesuch (Formular) einzureichen. Der Bewerber muss bei der Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Wenn der Gesuchsteller zehn Jahre ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnt, hat er unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme.

## Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch das Gesetz (Abstammung, erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung; § 4 OBüG) oder durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben. Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der betreffenden Einwohnergemeinde voraus.

## Ehrenbürgerrecht

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung steht ausschliesslich derjenigen Person zu, der es verliehen wird. Die Wohnsitzvoraussetzungen nach den kantonalen Bestimmungen müssen dabei nicht erfüllt sein.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an einen Ausländer hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

## Entzug

Das Bundesamt für Migration kann mit Zustimmung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

## Nichtigerklärung

Eine Einbürgerung kann vom Bundesamt für Migration mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert acht Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können ordentliche Einbürgerungen auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

## Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Ein Schweizer Bürger, welcher einen aargauischen Heimatort besitzt, wird auf sein Begehren durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist

## Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Ein Bürger einer aargauischen Gemeinde wird auf sein Begehren durch den Gemeinderat aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzt.

## Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht

Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde können auf Begehren vom Gemeinderat aus dem Ortsbürgerrecht entlassen werden, ohne dass dadurch das Gemeindebürgerrecht verloren geht.

Umgekehrt bewirkt die Entlassung eines Ortsbürgers aus dem Gemeindebürgerrecht automatisch auch den Verlust des Ortsbürgerrechts.

# Erstreckung auf Familienangehörige

Im Rahmen der Gleichstellung von Mann und Frau ist sowohl beim Bürgerrechtserwerb durch Einbürgerung als auch bei der Entlassung aus dem Bürgerrecht eine Individualisierung erfolgt. Damit ist der bisherige Grundsatz der Einheit des Bürgerrechtes innerhalb der Familie durchbrochen worden.

Auch in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten können sich einzeln einbürgern lassen. Ebenso können sie einzeln das Begehren auf Entlassung aus dem Bürgerrecht stellen. Sowohl in die Einbürgerung als auch in die Bürgerrechtsentlassung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Antragsstellers einbezogen.

# Verfahren einer ordentlichen Einbürgerung

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |